

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Energie – Rechtsangelegenheiten (IV/1)
Stubenring 1
1010 Wien

Per E-Mail an: post.IV1@bmwfw.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 30.5.2014

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-551.100/0023-IV/1/2014

**Stellungnahme der Industriellenvereinigung zum Entwurf des
Energieeffizienzpaket des Bundes – Energieeffizienzgesetz (EEffG) und KWK
Punkte Gesetz (KPG)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Industriellenvereinigung (IV) bedankt sich für die Möglichkeit, zum vorliegenden Entwurf des Bundes Energieeffizienzgesetz (EEffG) und KWK Punkte Gesetz (KPG) Stellung zu nehmen.

Aus Sicht der Industrie kommt dem Themenkreis Energieeffizienz im Sinne einer kosteneffizienten Erreichung von Zielsetzungen der ambitionierten EU Energie- und Umweltpolitik eine zentrale Bedeutung zu. Die Österreichische Industrie hat über Jahrzehnte in Maßnahmen zur Energieeffizienzsteigerung investiert und zählt zu den absoluten globalen Benchmarks in einer Vielzahl von Produktionsprozessen nicht nur, aber gerade in Hinblick auf den Ressourceneinsatz.

Aus Sicht der österreichischen Industrie ist es daher unbedingt notwendig, dass bei der Umsetzung der europäischen Energieeffizienzrichtlinie diese Vorleistungen der Industrie, die in der Berechnung von Einsparzielen im Gesamtsystem sozialisiert wurden, Berücksichtigung finden. Wenngleich sich die Industrie zu einer Steigerung der Energieeffizienz bekennt, so sind die Maßnahmen vor dem globalen Wettbewerbshintergrund und unbedingt aus einer kosteneffizienten Perspektive zu planen und ohne weitere Verschlechterungen für den Standort Österreich zu realisieren.

Bevor auf den konkreten Gesetzesentwurf eingegangen wird soll an dieser Stelle unterstrichen werden, dass eine höhere Gewichtung strategischer Maßnahmen in der Zielerreichung das gegenständliche streng ordnungspolitische Instrumentarien mit scharfen Sanktionsdrohungen deutlich entschärfen könnte.

Der erste Nationale EE-Aktionsplan (NEEAP 2014) zeigt, dass Österreich kumuliert über 224 PJ an strategischen Maßnahmen gemäß Art 7 Abs. (9) der Energieeffizienzrichtlinie für den Zeitraum 2014 - 2020 verfügt. Daher können die Anforderungen der EU-Richtlinien zur Gänze über strategische Maßnahmen erfüllt werden ohne unnötige zusätzliche Belastungen für Kunden und Unternehmen zu verursachen.

Der vorliegende Begutachtungsentwurf verursacht hingegen erhebliche Zusatzaufwendungen für die Verwaltung des Systems und verursacht somit unnötig hohe Kosten, die letztlich alle Energiekunden tragen müssen. Ein Beitrag der Energiewirtschaft über eine Selbstverpflichtung hat sich als Modell zur Steigerung der Energieeffizienz in Österreich bewährt und könnte auch jetzt zusätzlich zu den strategischen Maßnahmen als flankierendes Mittel herangezogen werden.

Die Industriellenvereinigung gibt weiter zu bedenken, dass im Falle der Umsetzung der EU-Richtlinie zur Energieeffizienz in anderen europäischen Ländern ausschließlich durch die Verankerung von strategischen Maßnahmen eine Lieferantenverpflichtung für die österreichischen Energiehändler jedenfalls eine Benachteiligung bedeutet.

Energieeffizienzziel

Gerade aus diesen grundsätzlichen Betrachtungen ist nach Ansicht der IV jedenfalls die Nennung eines absoluten Einsparzieles zu hinterfragen. Die Verquickung eines absoluten Deckels des Endenergieverbrauchs und damit klaren Einsparvorgaben für die gesamte Volkswirtschaft mit dem Ziel Energieeffizienz ist nicht problemadäquat.

Die österreichische Industrie hat bereits die Steigerung der Wertschöpfung von der Steigerung des Energieverbrauchs entkoppelt und ist somit eine der energieeffizientesten weltweit.

Die Formulierung eines absoluten Einsparzieles mit einem Wert von 1.100PJ wird daher abgelehnt. An dessen Stelle kann ein indikatives und relatives Ziel in Abhängigkeit von Wirtschaftswachstum und Bevölkerungswachstum treten.

Zielvorgaben sollten einer erhofften konjunkturellen und demografischen Entwicklung Rechnung tragen können und haben daher nur als indikative Meilensteine – also als klar rechtlich nicht bindender, relativer Zielpfad in Abhängigkeit von Wirtschafts- und Bevölkerungswachstum - zukünftig im Rahmen eines Anreizsystems Eingang in den geltenden Rechtsbestand zu finden.

Planungssicherheit im Energieeffizienzregime gewährleisten

Auch wenn die IV ausdrücklich begrüßt, dass im gegenständlichen Entwurf der Richtlinienumsetzung Unternehmen, welche nicht als Energielieferanten zu qualifizieren sind, nun nicht mehr - im Vergleich zur ursprünglichen Regierungsvorlage 2013 - von dem sanktionierten Verpflichtungssystem zur Setzung von Energieeffizienzmaßnahmen betroffen sind, so sind die Auswirkungen auf Unternehmen und in der Gesamtheit den Standort Österreich nicht nur sehr weitreichend sondern vor allem nicht kalkulierbar.



Durch die hoch komplexe und bürokratische Umsetzung, in Verbindung mit dem Wegfall von Ausgleichsmechanismen für die Unternehmen, wird eine seriöse Abschätzung der Kostenentwicklung für die betroffenen Unternehmen und somit für alle Stakeholder im Energiesystem unmöglich gemacht. Alleine diese Rechts- und Planungsunsicherheit schädigt den Standort und gefährdet somit Arbeitsplätze.

Dem Wegfall der ursprünglich geplanten Ausgleichszahlungen kommt in diesem Zusammenhang eine Schlüsselrolle zu. Hätten sich Energiehändler im Zuge ursprünglich geplanter Mechanismen noch mit 12,2 Cent pro nicht eingebrachten kWh entpflichten können, so ist dies nun nicht mehr möglich.

Bei Nichtumsetzung droht eine Verwaltungsstrafe im Rahmen 20 Cent pro kWh für diese nicht erbrachten Effizienzpotentiale. Diese Verwaltungsstrafe hat weiter keine schuldbefreiende Wirkung und führt lediglich jedenfalls zu einer Kostensteigerung.

Auch sind andere Kompensations- oder Anreizsystematiken gänzlich weggefallen. Dies betrifft beispielweise Investitionszuschüsse für die Ersatzvornahme, die genauso weggefallen sind wie auch jedwede Fördervolumina. Auch das nun vorgeschlagene Ausschreibungssystem wird auf Basis des Vergabegesetzes und im Zusammenspiel der Tatsache des Wegfalls eines fix eingepreisten Ausgleichsbetrags das Kostenniveau für Energieeffizienzmaßnahmen klar erhöhen und ist daher abzulehnen.

Wirksamkeit von Energieeffizienzmaßnahmen im Haushaltsbereich

Die starre Regelung ohne weitere Qualifizierungsmechanismen für die Abbildung von mindestens 40% der zu hebenden Energieeffizienzpotentiale im Haushaltsbereich ist abzulehnen. Einige Branchen oder größere Unternehmen haben je nach Kundenstruktur jedenfalls nicht die Möglichkeit ein derartiges Volumen aus eigener Kraft zu realisieren.

Auch sind die Qualifikationsmerkmale anhand derer ein Unternehmen als Energielieferant verpflichtet wird in der Verfolgung einer Umsetzungs- bzw. und Lieferkette in einigen - gerade energieintensiven - Branchen strittig. Auch in dieser fundamentalen Frage ortet die Industrie noch deutlichen Konkretisierungsbedarf.

Die Kritik an den ordnungspolitisch festgelegten Zielen und Vorschriften für die als Energiehändler qualifizierten Unternehmen verbunden mit Strafandrohungen, wird in jedem Fall aufrechterhalten.

Betriebsförderung von KWK Anlagen

Grundsätzlich ist aus Sicht der IV die sich nun manifestierende Notwendigkeit der Förderung von KWK Anlagen ein Ergebnis der verfehlten Fördersystematik von Ökostrom durch Einspeisetarife in einer nicht marktgerechten Art und Weise. Die Notwendigkeit des Erhalts der KWK Anlagen ergibt sich mittlerweile insbesondere im Hinblick auf die Versorgungssicherheit. Durch das gemeinsame Marktgebiet mit Deutschland wird die Situation weiter verschärft. Einerseits durch den noch stärkeren Strompreisverfall aufgrund des Ausbaubooms bei Erneuerbaren und andererseits durch die in Deutschland bereits realisierten beihilfeneutralen Unterstützungen für KWK Anlagen.

Jedoch aus betriebswirtschaftlicher Sichtweise ist die Förderung für bestehende KWK-Anlagen besonders kritisch zu hinterfragen und nicht nachvollziehbar, stellt dies doch einen politisch indizierten Markteingriff dar. Sollten Förderungen dieser Art eingeführt werden, so hat dies jedenfalls diskriminierungsfrei zu erfolgen. Es sind alle bestehenden KWK-Anlagen, besonders auch jene der Industrie zu berücksichtigen.

Die IV unterstützt Anstrengungen im Bereich der Energieeffizienz, doch sehen wir im gegenwärtigen Entwurf ein fragwürdiges standortpolitisches Signal.

Die IV fordert eine möglichst schlanke Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie, die Optimierungen durch ein Anreizsystem fördert und das rasche Einsetzen von technischen Innovationen vorsieht.

Im nachstehenden Anhang führen wir die Anmerkungen zum Gesetzesentwurf im Detail aus.

Die Industriellenvereinigung dankt abschließend für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersucht um Berücksichtigung der genannten Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

DI Dieter Drexel eh
Stv. Bereichsleiter

DI Dr. Michael Fuchs, MBA eh

Anmerkungen im Detail
Stand des Begutachtungsdokuments: 8. Mai 2014**Artikel 1****Bundesgesetz über die Steigerung der Energieeffizienz bei Unternehmen und dem Bund**
(Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEffG)**Allgemeine Anmerkungen**

Neben den einleitend bereits dargelegten Punktationen soll an dieser Stelle weiter unterstrichen werden, dass eine höhere Gewichtung strategischer Maßnahmen in der Zielerreichung das gegenständliche streng ordnungspolitische Instrumentarien mit scharfen Sanktionsdrohungen jedenfalls deutlich entschärfen könnte.

Der vorliegende Begutachtungsentwurf verursacht erhebliche Zusatzaufwendungen für die Verwaltung des Systems und verursacht somit unnötig hohe Kosten, die letztlich alle Energiekunden tragen müssen.

Die Industriellenvereinigung (IV) gibt weiter zu bedenken, dass sollte die EU-Richtlinie zur Energieeffizienz in anderen europäischen Ländern ausschließlich durch die Verankerung von strategischen Maßnahmen umgesetzt werden, so wäre eine Lieferantenverpflichtung für die österreichischen Energiehändler jedenfalls in der Betrachtung der Wettbewerbs auch innerhalb des Binnenmarktes benachteiligend.

Auch ist aufgrund der laufenden Diskussionen zu einer Fortführung der EU Energie- und Klimapolitik und den daraus abzuleitenden Fragestellungen gegenwärtig eine hohe Rechts- und Planungsunsicherheit für die Zukunft nach 2020 gegeben. Auch fundamentale Neuausrichtungen der Bewertung von Energieeffizienz in Richtung Energieintensität stehen zur Disposition. Aus diesem Grund ist nochmals zu unterstreichen, dass in der Umsetzung bestehender Richtlinien eine klar zukunftsorientierte und eher nachhaltige Perspektive mit Augenmaß anzusetzen ist.

§4: Gesamtstaatliche Ziele und Richtwerte

Zu §4 Abs. (1) Ziffer 1 Endenergieverbrauch im Regeljahr

Der in §4 Abs. (1) Ziffer 1 fest gelegte Energieverbrauchsdeckel von 1.100 Petajoule ist abzulehnen. Durch Nennung eines Absolutwertes werden österreichische Unternehmen in ihrer Entwicklung begrenzt, da wirtschaftliches Wachstum bis zu einem gewissen Grad auch mit steigendem Energieverbrauch einhergeht.

Auch ist anzumerken, dass gegenwärtig von einer Steigerung des Endenergieeinsatzes von 1,5%/Jahr auszugehen ist. Das heißt, die im Zuge des Energieeffizienzregimes zu treffenden Maßnahmen müssten diesen Trend bereits umkehren. Da für das Jahr 2013 ein Endenergieverbrauch über 1.100PJ möglicherweise gegeben war bzw. ist wäre bereits eine absolute Energieverbrauchsreduktion erforderlich.

Auch konterkarieren Entwicklungen im Zusammenhang mit erneuerbaren Energieträgern diese Zielerreichung. So ist in den nächsten Jahren grundsätzlich von einem Überangebot von erneuerbaren Strom aus Wind und Photovoltaik und somit potentiell zur Anwendung von Nutzungsstrategien dieses Potentials durch Speicher- bzw. Umwandlungstechnologien wie Power to Gas (PtG) oder Power to Liquid (PtL) oder aber Wärmespeicher, gegeben. All diese Technologien aber sind gegenwärtig nur mit einem vergleichbar schlechten energetischen Wirkungsgrad implementiert bzw. auch schon jetzt an thermodynamischen und somit technologischen Grenzen angelangt.

Die IV sieht somit in den nächsten Jahren kein realistisches Szenario, in dem eine Entwicklungen anzunehmen ist – zumindest wenn man von Parametern im Teilbereich des Strommarktes ausgeht – die eine Verringerung des Endenergieeinsatzes bei einer positiven Wirtschafts- und wahrscheinlichen Bevölkerungsentwicklung als wahrscheinlich erscheinen lässt.

Die IV schlägt daher vor, **den absoluten Zielwert durch ein relatives und indikatives Ziel in Abhängigkeit von Wirtschaftswachstum und Bevölkerungswachstum zu ersetzen.**

Zu § 5: Begriffsbestimmungen

Zu § 5 Abs. (1) Ziffer 2 „Endenergieverbraucher“

Als grundlegend positiv ist der Ansatz im **§ 5 Abs. (1) Ziffer 2 „Endenergieverbraucher“ (Energieumwandlung und Leitungstransport)** zu bewerten, dass die Ausnahme von Energielieferanten bei Energieumwandlung oder Leitungstransport aus der Gruppe der energieverbrauchenden Unternehmen bestehen bleibt, wodurch Doppelbelastungen für die ohnehin schon stark belasteten Energielieferanten vermieden werden.

Zu §5 Abs (1) Ziffer 2 in Verbindung mit §10 Abs.(1)

In einer erweiterten Betrachtung erscheint es jedoch angeraten zu unterstreichen, dass **§10 Abs.(1) in Verbindung mit §5 Abs (1) Ziffer 2** zur Folge hat, dass ein Lieferant von bspw. Kohle an einen stahl- bzw. metallverarbeitenden Großbetrieb - obwohl er keine Energieträger für den Endverbrauch liefert - dennoch und deshalb nach §10 verpflichtet würde, weil dieselbe Gesellschaft auch andere Energieträger wie Erdgas und Strom zukauf und diese Gesellschaft wiederum aus diesem Grund als „Endenergieverbraucher“ eingestuft wird und somit dies wiederum die Verpflichtung auch des Kohlelieferanten zur Folge hat.

Wir schlagen daher vor, dass die Erläuterungen den Hinweis enthalten, dass die Einstufung als Endenergieverbraucher nicht generell für eine rechtliche oder natürliche Person zu erfolgen hat, sondern immer entsprechend der jeweiligen Situation in Bezug auf jeden einzelnen Energielieferanten für jene Energieträger, die von dem jeweiligen Lieferanten bezogen werden.

Dies erscheint notwendig, damit nicht jene Energielieferanten, die tatsächlich Energieträger für den Endenergieverbrauch liefern, einen Teil ihrer Verpflichtung auf jene Lieferanten abwälzen können, die Energieträger zwar an denselben Kunden aber eben nicht für den Endverbrauch liefern oder dass dadurch sogar die Situation, dass ein bestimmter Endenergieverbrauch (der von einem einzigen Energielieferanten bezogen wird) zu mehrfacher Verpflichtung seitens mehrerer Energielieferanten entsteht.

Des Weiteren gibt die IV zu bedenken, dass es aus dieser Situation potentiell nicht nur in der dargestellten beispielhaften Branche der Eisen- bzw. Stahlerzeugung sondern auch in anderen Branchen, wie etwa der Zementherstellung, zu Wettbewerbsverzerrungen in Branchenbeziehungen kommen kann. Konkret betrifft dies die Verpflichtung von Abfallhändlern als Energielieferant im Zuge einer Lieferung an die Zementindustrie - weil als „Endverbraucher“ zu qualifizieren - jedoch nicht im Falle einer Lieferung an Energieversorgungsunternehmen. Diese Ungleichbehandlung steht in diesem Fall im krassen Widerspruch zur weiteren Beschreitung des aus ökologischen Gründen klar zu Favorisierenden Weges der Substitution von fossilen Brennstoffen in energieintensiven Prozessen durch Rest- bzw. Abfallstoffe.

Zu §5 Abs (1) Ziffer 8 „Energieeffizienzmaßnahme“ und §5 Abs (1) Ziffer 15 „anrechenbare Maßnahmen aus der Vergangenheit“

Die Zielvorgaben sowie die Definition der Wirkungsentfaltung sind zu vage und finden vor allem keine Deckung in der RL 2012/27/EU. So ist insbesondere in Ziffer 8 und Ziffer 15 festgehalten, dass die Energieeffizienzmaßnahmen bzw. die anrechenbaren Maßnahmen aus der Vergangenheit über das Jahr 2020 hinausgehen müssen; die RL 2012/27/EU sieht jedoch lediglich vor, dass diese Maßnahmen nur bis zum Jahr 2020 anzudauern haben (Anhang V 2. e).

Anhand der derzeitigen Formulierung besteht die Gefahr, dass langlebige Maßnahmen, wie bspw. Fernwärmeanschlüsse, entwertet werden, da sie willkürlich ab 2020 abgeschnitten werden. In den Erläuterungen ist weiter ein Beispiel angeführt, das keine klare Auskunft über die Anrechenbarkeit der Lebensdauer erteilt. Weiter ist in den Erläuterungen zu Ziffer 8 erwähnt, dass Maßnahmen deren Wirkung vor 2020 enden nur zu 50 % anrechenbar sind. Dies entspricht nicht den Regelungen der RL 2012/27/EU. Weiter steht das Gesetz in Ziffer 8 im Widerspruch zu den Erläuterungen zu Ziffer 8. In diesen wird festgehalten, dass Effizienzmaßnahmen, die im Jahr 2013 gesetzt wurden, anrechenbar sind. Wir ersuchen diesen Widerspruch aufzuklären.

Es muss daher klar geregelt werden, dass der gesamte Wirkungszeitraum einer Maßnahme angerechnet wird und nicht nur jener bis 2020, auch wenn die Maßnahme bspw. erst 2018 gesetzt wird. Dies insbesondere, um Planungsperspektiven nach 2020 zumindest einzuräumen.

Zu § 5 Abs. (1) Ziffer 11 „Energielieferant“

Grundsätzlich könnte auch eine Regelung dieser Unklarheiten im Abs. (1) Ziffer 11 bspw. durch eine Ergänzung der Terminologie zur Definition von Energielieferanten erfolgen, um eben nur auf Unternehmen mit entsprechendem Haupttätigkeitsfeld zu wirken. Möglich wäre dies bspw. durch eine Erfassung über NACE Code oder einen vergleichbaren Mechanismus.

Alternativ ist der Ausnahmetatbestand Umsatz nicht als absolute Zahl, sondern als relative Größe am Gesamtumsatz zu definieren, sodass beispielsweise Unternehmen, deren Umsatz aus Energieverkäufen an Endverbraucher weniger als 15 % oder 20 % des Gesamtumsatzes ausmacht, nicht unter die Bestimmungen der Energielieferanten fallen.

Aus Sicht einiger Industriebranchen ist jedenfalls in gleicher Weise die **Situation von Contracting Anlagen unbefriedigend**. Diese sind ebenso von den Verpflichtungen eines Energielieferanten auszunehmen, da sie (auch wenn sie nicht konzernintern sind) dennoch eine zentrale Beschaffungsstelle darstellen, und sie mangels Haushaltskunden weder die Möglichkeit haben, Einsparungen bei diesen zu bewirken, noch eine Sinnhaftigkeit darin besteht, wenn sie ihrer Verpflichtung nachkommend den Unternehmen, welche Energiemanagementsysteme betreiben und Energiemanager beschäftigen, einen Energieexperten zur Beratung zur Verfügung zu stellen.



Thematik der Überbindung von Verpflichtungen auf die Eigentümer

Der Ministerialentwurf sieht eine Zurechnung der Lieferantenverpflichtung auch auf solche Energielieferanten vor, die zu mehr als 50% im Eigentum eines anderen Energielieferanten stehen.

Aus Sicht der IV erscheint ein Abstellen rein auf das Kriterium der Beteiligung von über 50% an einer Tochtergesellschaft als nicht eindeutig. Es wird in der Praxis zu der Konsequenz führen, dass etwa bei Joint Ventures dem Mehrheitseigentümer die gesamte Lieferantenverpflichtung zuzurechnen wäre, obwohl dieser keinen beherrschenden Einfluss auf die Geschäftsführung ausüben kann.

Daher wird in § 5 [...] Abs. (1) Ziffer 11. das Zusatzkriterium der „alleinigen Kontrolle“ des übergeordneten Unternehmens gefordert, um eine Konzernzusammenrechnung dort wirksam werden zu lassen, wo das Mutterunternehmen tatsächlich bestimmenden Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der Tochtergesellschaft und somit auf das Setzen von Effizienzmaßnahmen nehmen kann.

Es mutet grundsätzlich weiter in der Betrachtung der Basisintention der Richtlinie als eigenartig an, wenn gerade die verstärkte Nutzung von Abwärmepotentialen und andere Energieeffizienzprojekte in der Industrie eher behindert und jedenfalls potentiell mit Bürokratie und Kosten befrachtet werden würden.

Gleiches gilt für große moderne Infrastrukturunternehmen, bei denen notwendigerweise Energie durchgeleitet und an Betreiber, Mieter und Kunden am Standort weitergeleitet wird oder werden muss, da keine alternative Infrastruktur besteht.

In solchen Fällen wird bspw. zentral an einem Standort mit – teils ökologisch und/oder hocheffizient dargestellter Fernwärme bzw. –kälte versorgt und diese an Partner bzw. Mieter am Standort (andere Unternehmen, Shopbetreiber, Büros, etc.) weitergegeben, für die ja ein faktischer Anschlusszwang besteht. So würde - bei entsprechender Größe - eine Lieferantenverpflichtung bedingt werden. Es wäre im Gegenzug ja geradezu widersinnig oder faktisch undurchführbar, die angeschlossenen Stakeholder zu Einzelanschlüssen bzw. zur Eigenversorgung zu zwingen.

Die Qualifikation als Energielieferant sollte jedenfalls Merkmale wie Eigenproduktion oder Stromhandelsaktivitäten enthalten.

Daher wird insbesondere auch die Berücksichtigung folgender Formulierung in Ergänzung bzw. Erweiterung der obigen Darstellung ersucht:

Zu § 5 Abs. (1) Ziffer 11 „zentrale Beschaffungsstelle“:

In einer Konzernbetrachtung erscheint als zielführend, da eine zentrale Beschaffungsstelle in der Regel auch für andere Standorte im Konzern tätig ist, folgende Ergänzung in der Erläuterung zu berücksichtigen: Eine zentrale Beschaffungsstelle, die Energie ohne Gewinnabsicht zentralisiert einkauft und im Betriebsgelände *oder im Konzernverbund* verteilt.

Zu § 5 Abs. (1) Ziffer 14 und § 27 Abs. (4) Ziffer 4 „einkommensschwache Haushalte“

Es erscheint notwendig anzumerken, dass es unklar ist, wie die Lieferanten zu der Information gelangen, wer von der Pflicht zur Entrichtung der Ökostrompauschale gem. § 46 ÖSG 2012 befreit ist. Der Nachweis wird vor allem bei einem Fernwärmeanschluss oder Kesseltausch mit einer Eigentümergemeinschaft unmöglich.

In jenem Fall ist sicher zu stellen, dass bei einkommensschwachen Haushalten gesetzte Maßnahmen auch im Methodendokument mit dem Gewichtungsfaktor 1,5 angerechnet werden.

Zu § 5 Abs. (1) Ziffer 18 „Unternehmen“

Die geforderte legislative Ergänzung zu der Konzerndefinition der Energielieferanten erfordert auch eine entsprechende Klärung in in §5 Abs. 1 Ziffer 11

§ 9 Energiemanagement bei Unternehmen

Zu §9 Abs. (2) „Große Unternehmen“

Zu §9 Abs. (2) Ziffer 1 „Energie- und Umweltmanagementsysteme“

Wir gehen davon aus, dass die Einführung von Energie- bzw. Umweltmanagementsystemen (§9 Abs. (2) Ziffer 1) in Konzernen alle Bereiche und Einzelunternehmen, welche unabhängig ihrer Größe in einem Konzernverbund organisiert werden, von diesen Systemen erfasst und keine zusätzlichen Maßnahmenvorschreibungen nach sich ziehen.

Es ist vermehrt auf die Effizienzsteigerung auf Konzernebene abzielen, da dies aus Sicht der Industrie doch erheblich mehr und nachhaltiger zu einer Zielerreichung beiträgt und die doch jedenfalls unterstützenswerten Nachhaltigkeitsbestrebungen der Konzerne wirkungsvoller unterstützt.

In Abs. (2) Ziffer 1b sollte klarer herausgestrichen werden, dass Unternehmen, die ein Energiemanagementsystem nach ISO 50001 einführen, kein zusätzliches Energieaudit im Sinne von Abs. (2) Ziffer 1a durchzuführen haben.

§9 Abs. (2) Ziffer 3 „Technisch und wirtschaftliche Zumutbarkeit“

Wir begrüßen dezidiert, dass in der vorliegenden Fassung hinsichtlich des Energiemanagements bei Unternehmen die technische Möglichkeit und wirtschaftliche Zumutbarkeit zur Durchführung von Einsparungsmaßnahmen berücksichtigt wird (§9 Abs. (2) Ziffer 3).

Hierbei vermissen wir aber eine Klarstellung, dass als „technisch mögliche“ Technologien nur jene anerkannt werden, welche bereits einen erprobten aktuellen Standard in der Industrie definieren und keine experimentellen bzw. nicht abschließend erprobten und eingeführten Technologien erfassen. Hier könnte speziell auf die IED-BREF Standards verwiesen werden, um Technologien, die noch keine Marktreife erlangt haben, möglichst auszuschließen.



Die Produktivität und Arbeitssicherheit darf durch die Verwendung nicht ausgereifter Technologien nicht eingeschränkt werden. Jedenfalls aber ist zumindest in der Formulierung des §9 Abs. (2) Ziffer 3 die Bezeichnung „*technisch möglich*“ an dieser Stelle durch den Passus „*dem Stand der Technik entspricht/entsprechend*“ zu ersetzen, da nur der Einsatz von überprüften und sicheren Technologien im Bereich der industriellen Anwendung sinnvoll ist.

Zu §9 Abs. (2) und (3) „Energieaudits“ in Verschränkung mit Anhang III

Prüfungszulassung für Energieaudits von nur externen Personen verteuert nicht nur die Audits aufgrund der Komplexität zusätzlich (Anhang III, Pkt. g), sondern ist – dies kann in der Betrachtung einiger Prozesse klar bewiesen werden – weder zielführend noch nachhaltig. Die in der Richtlinie geforderte „Unabhängigkeit“ ist über Prozessakkreditierungen sicherzustellen.

Externe Personen können die komplexen Zusammenhänge der Prozesse oft nicht völlig nachvollziehen und können Maßnahmen daher nur teilweise beurteilen bzw. auch die Umsetzung weder betreuen noch evaluieren. Außerdem bedeutet eine Erfüllung all dieser Punkte für große Betriebe Wochen an zusätzlichem Überprüfungsaufwand, die über die normative Forderung weit hinausgeht.

Neben diesen Themen ist auch die Frage nach dem Schutz sensibler Unternehmensdaten auch an dieser Stelle zu stellen. Aus diesen Gründen sind auch interne Auditoren zuzulassen.

Zu §9 Abs. (3) „Kleine und mittlere Unternehmen“

Die Leistung von Beiträgen zur Energieeffizienz ohne gleichzeitig dem Risiko einer sanktionierten Verpflichtung ausgesetzt zu werden ist zu befürworten und sollte auch einen stärkeren Niederschlag im Hinblick auf Klein und Mittelständische Unternehmen (KMUs) finden. Solche sollten - ausgenommen Kleinstunternehmen wie Ein Personen Unternehmen (EPU)- zumindest auch zur Teilnahme an Energieberatungen, im Sinne einer möglichst großen Ausschöpfung des Energieeffizienzpotentials, verpflichtet werden. Dies sollte in Analogie zur Verpflichtung von Energiemanagementsystem bzw. Audits erfolgen und sich durch Streichung des Passus „*nach Möglichkeit*“ in §9 Abs. (3) manifestieren.

Zu §9 Abs. (3) Ziffer 3 „Ergebnisse der Energieberatung“

Im Gleichklang zu der geforderten Einbindung der KMUs ist jedoch, um eben unter der Maßgabe der technischen und wirtschaftlichen Umsetzbarkeit, auch die Maßnahmenumsetzung in einer zumutbaren Art und Weise und ohne Eingriffe in die Unternehmenseigenständigkeit zu verankern, die gleiche Formulierung wie in Abs. (2) Ziffer 3 verwendet werden: „... *die erforderlichen Effizienzmaßnahmen zu setzen, wenn diese technisch möglich (dem Stand der Technik entsprechend) und wirtschaftlich zumutbar sind.*“ Die gegenwärtige in Abs. (3) Ziffer 3 festgelegte verpflichtende Umsetzung von Effizienzmaßnahmen, die aus einer freiwilligen Energieberatung resultiert, wird hingegen nachdrücklich abgelehnt.

§10 Energieeffizienz bei Energielieferanten

Zu §10 Abs. (1) „Wirksamkeit von Effizienzmaßnahmen“

Der maßgeblichste Unterschied zwischen der Regierungsvorlage 2013 und dem aktuellen Entwurf des Bundes-Energieeffizienzgesetzes 2014 besteht in einer Eingrenzung der verpflichtenden Energieeffizienzmaßnahmen auf Endenergielieferanten.

Eine weitere Verschärfung der Lieferantenverpflichtung ist durch den Zusatz, dass 40% der Energieeffizienzmaßnahmen bei Haushalten im Sinne von im Wohnraum getätigten Energieeinsatz wirksam werden müssen. Dieser Passus ist grundlegend abzulehnen. Für diejenigen Unternehmen, deren Kundenstruktur nicht auf Energielieferungen an Haushalte ausgerichtet ist, wäre eine solche Zusatzverpflichtung per se unerfüllbar und wird zweifelsohne zu ungewollten Wettbewerbsverzerrungen führen.

Im aktuellen Ministerialentwurf werden Energielieferanten zur Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen bei ihren „eigenen oder anderen Endkunden“ verpflichtet. Auch dies stellt aus unserer Sicht eine unzumutbare Einschränkung des Wirkungsbereichs von Maßnahmen dar.

Es ist vielmehr sicherzustellen, dass auch unternehmensinterne Energieeffizienzmaßnahmen auf diese Lieferantenverpflichtung anrechenbar sind.

Zu §10 Abs. (2) in Verschränkung mit Abs. (6) „Berechnungsbasis“

Während in §10 Abs. (6) zwar den neu in den Markt eintretenden Unternehmen Rechnung getragen und entsprechend ein anteiliges Effizienzziel auferlegt wird, nimmt der vorliegende Entwurf auf Unternehmensveräußerungen oder -schließungen in keiner Weise Rücksicht.

Für die Berechnung des Energieabsatzes werden die Kalenderjahre 2010-2012 herangezogen. Es sollte jedoch auch berücksichtigt werden, dass bis zum Jahr 2020 wesentliche Änderungen des Lieferportfolios auftreten können, diese müssen Berücksichtigung finden. Dies kann durch Konkurs, Insolvenz, Verkauf, Stilllegung, Technische Gebrechen oder aber Ausgliederungen bzw. Reorganisationen schlagend werden.

Um solche, vom Gesetzgeber wohl kaum gewollte Verzerrungen zu vermeiden, würden wir vorschlagen, dass der für die Berechnung der Zielquote maßgebliche Energieabsatz rollierend nachgeführt wird (bspw. ist der Energieabsatz im Jahr 2013 für die Berechnung des Energieabsatzes 2015 maßgeblich, der Energieabsatz im Jahr 2014 für das Jahr 2016, usw.).

Ohne eine solche Anpassung würde es ansonsten zu einer untragbaren Doppelbelastung kommen, da das ursprüngliche Unternehmen die Lieferantenverpflichtung des veräußerten Unternehmens/Unternehmensbestandteiles weiterhin miterfüllen müsste, während der Erwerber des Unternehmens/Unternehmensbestandteiles eine neue Lieferantenverpflichtung erfüllen müsste.



Zu § 10 Abs. (4) „Ausschreibung von Energieeffizienzmaßnahmen“

Energielieferanten können an Stelle des Setzens von verpflichtenden Maßnahmen gemäß Abs. 1 ihre Pflicht zur Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen für das jeweilige Jahr durch Ausschreibung gemäß § 20 im entsprechenden Ausmaß erfüllen. Die bei Ausschreibungen vom Auftragnehmer gesetzten Maßnahmen sind dem jeweiligen Lieferanten zuzurechnen. Hier sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, dass mehrere Energielieferanten eine derartige Ausschreibung auch gemeinsam vornehmen können, wobei die gesetzten Maßnahmen auf Basis eines klaren Aufteilungsschlüssels den einzelnen Energielieferanten zuzurechnen wären. Damit könnte der bürokratische Aufwand reduziert und unnötige Kosten vermieden werden.

Zu § 10 Abs. (7) „Deckelung bzw. Ausnahmen bei Energielieferanten“

Auch an dieser Stelle soll abermals unterstrichen werden, dass es für Energielieferanten explizit dargestellt werden sollte, dass Energielieferungen innerhalb eines Konzerns (abseits der „Konzerndefinition“ des §5 Abs. (1) Ziffer 11) nicht unter die Effizienzverpflichtungen des §10 fallen dürfen.

Denn wenn es neben dem Nachweis von Energieeffizienzmaßnahmen beim Energieverbrauch eines Konzerns (nach §9) auch zu verpflichtenden Energieeffizienzmaßnahmen bei Energielieferungen innerhalb eines Konzerns (§10) kommen sollte, würde dies zu einer erheblichen Doppelbelastung von Unternehmen führen, die nicht im Interesse des Gesetzgebers sein kann.

Um dies zu vermeiden, sollte die Ausnahme für Energielieferungen innerhalb eines Konzerns (auch außerhalb des Betriebsgeländes) nicht nur in den Materialien erwähnt, sondern explizit in das Gesetz aufgenommen werden, um auch künftig die Versorgungssicherheit Österreichs mit energetischen Produkten aufrechtzuerhalten.

Auch in der Betrachtung von integrierten Unternehmen, welche Produktion, Umwandlung und Lieferung von Energie an weitere Unternehmensteile bzw. Produktionsanlagen betreibt, ersuchen wir um eine Klarstellung hinsichtlich der Verpflichtungen von Energielieferanten (§10). Die Energieerzeugung und interne Weitergabe innerhalb dieser Produktionsprozesse darf nicht zu einer Qualifikation als Energielieferant, inkl. der hieraus resultierenden Verpflichtung führen. Hierbei gilt es den Grad der Mischform stofflicher zu energetischer Nutzung zu berücksichtigen sowie welche Maßnahmen anschließend als Energieeffizienzmaßnahme anerkannt werden (hocheffiziente KWK).

Zu **Klarstellung** sollte überdies in §10 Abs. 7 auf Energielieferanten, die weniger als 10 GWh an Energie pro Jahr an ihre Endkunden absetzen, abgestellt werden.

Anmerkungen zu den Meldepflichten in den §9 und §10

Gemäß §9 Abs. (2) Ziffer 4 des Ministerialentwurfes haben energieverbrauchende Unternehmen Inhalte und gewonnenen Erkenntnisse aus Energieaudits bzw. Energiemanagementsystemen sowie die allfällig gesetzten Effizienzmaßnahmen für jedes Jahr bis zum 28. Februar des Folgejahres der nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle zu melden.

§ 10 Abs. (3) wiederum regelt eine jährliche Meldung von Effizienzmaßnahmen von Energielieferanten bis zum 31. Jänner des Folgejahres.

In der Praxis wird die überwiegende Zahl von Energielieferanten auch von der Meldeverpflichtung für energieverbrauchende Unternehmen gem. §9 betroffen sein.

Um die ohnehin beachtlichen administrativen Hürden des Energieeffizienzgesetzes nicht noch höher zu setzen, ist daher eine einheitliche Meldefrist – vorzugsweise der 31. März des Folgejahres im Sinne des 1. Quartals – zu wählen.

§ 11 Abschluss von Selbstverpflichtungen

Zu §11 Abs. (2) Zieldefinition und Konsequenzen aus der Selbstverpflichtung

Dieser Absatz legt fest, dass bei Verfehlung des Ziels einer Branchenverpflichtung in einem Jahr die individuellen Ziele für die Unternehmen für den Rest der Periode schlagend werden.

Das bedeutet eine Aufkündigung der Branchenvereinbarung bei einmaliger Verfehlung der Ziele. Das ist eine sehr drastische Regelung, zumal sehr schwer geplant werden kann, wie gut Energiespar-Angebote, die im Rahmen der Branchenverpflichtung geschaffen werden auch angenommen werden. Es müsste daher möglich sein, eine Nichterreicherung der Ziele im nächsten Jahr auszugleichen. Alternativ sollte es möglich sein, für nicht erreichte Zielanteile auch im Rahmen einer Branchenvereinbarung Ausschreibungen gemäß § 20 zu veranlassen.

§16 Energieeinsparung des Bundes

Zu §16 Abs. (4) Beurteilung der Gesamtenergieeffizienz

Die IV spricht sich gegen den in Absatz 4 enthaltenen Verweis auf die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen Bund und Ländern über gemeinsame Qualitätsstandards aus, die lediglich den Indikator des Heizwärmebedarfes bei Gebäuden beinhaltet. Vielmehr ist hier auf die Nachweisbarkeit der Gesamtenergieeffizienz nach dem dualen Weg abzustellen, der in der OIB Richtlinie 6 sowie im „OIB Dokument zur Definition des Niedrigstenergiegebäudes und zur Festlegung von Zwischenzielen in einem „Nationalen Plan“ gemäß Artikel 9 (3) zu 2010/31/EU“ manifestiert wurde. Dieser sieht auch die Verwendung des Gesamtenergieeffizienzfaktors für die Sanierung bzw. Errichtung von Gebäuden vor.



§18 Mindestkriterien für Energieaudits

Energieaudits dürfen laut §18 Abs. (4) des aktuellen Ministerialentwurfes keine Klauseln enthalten, die verhindern, dass die Ergebnisse der Audits an qualifizierte/akkreditierte Energiedienstleister oder die Monitoringstelle weitergegeben werden, sofern der Verbraucher keine Einwände erhebt.

Bei den Ergebnissen von mitunter sehr umfangreichen Energieaudits in Unternehmen werden in der Regel höchst wettbewerbssensitive Daten und Unternehmensinterna erhoben und verarbeitet.

Eine Weitergabe dieser Audit-Ergebnisse an Energiedienstleister und somit an unternehmensexterne Dritte ist daher entschlossen abzulehnen.

An dieser Stelle wird auch explizit auf die Ausführungen zu §9 Abs. (2) und (3) „Energieaudits“ in Verschränkung mit (Anhang III, Pkt. g) in der Fragestellung der Prüfungszulassung für Energieaudits von nur externen Personen und der Forderung auch interne Auditoren zuzulassen verwiesen.

§ 20 Ausschreibung von Effizienzmaßnahmen

und

§ 21 Nähere Bestimmungen über die Ausschreibung von Energieeffizienzmaßnahmen

An Stelle von verpflichtenden Maßnahmen können die Energielieferanten ihre Verpflichtungen durch Ausschreibungen gemäß § 20 erfüllen. Das Ausschreibungsverfahren, das binnen drei Monaten ab Beginn des jeweiligen Verpflichtungszeitraums gestartet werden muss, hat dabei unter sinngemäßer Anwendung des Bundesvergabegesetzes zu erfolgen. Die Anwendung des Vergabegesetzes dürfte in dieser Konstellation praktisch nicht umsetzbar sein: Selbst wenn der Auftragswert unter 400.000,- Euro ist und daher nicht europaweit ausgeschrieben werden muss, ist davon auszugehen, dass für die ordentliche Umsetzung des - in der Praxis meist zur Anwendung kommenden - zweistufigen Verfahrens mindestens 4 Monate benötigt werden. In der Praxis bedeutet dies, dass der Auftragnehmer voraussichtlich frühestens im Juli des jeweiligen Jahres feststeht, in welchem er schon Maßnahmen zur Energieeffizienz zu setzen hat (welche naturgemäß eine gewisse Vorlaufzeit benötigen).

Grundsätzlich begrüßen wir alle Maßnahmen, die die Erfüllung der Lieferantenverpflichtungen erleichtern. Bei der Ausschreibung von Energieeffizienzmaßnahmen gibt es jedoch zahlreiche Unklarheiten, insbesondere in der Frage wie die Ausschreibung konkret zu erfolgen hat, was unter unter sinngemäßer Anwendung des BVergG zu verstehen ist und wie das Zusammenwirken mit den Verwaltungsstrafen (§ 31 Abs. 1 Ziffer 4) eindeutig aufzufassen ist.

So ist nicht eindeutig, ob die angedachten Vergaben „bloß“ unter sinngemäßer Anwendung der Publizitätsvorschriften des § 21 oder unter sinngemäßer Anwendung der generellen Verfahrensbestimmungen des BVergG zu erfolgen haben.

Aufgrund der Formulierung des § 20 Abs. 2 (Hinweis auf § 21) sind unserer Interpretation nach lediglich die Publizitätsvorschriften des § 21 anzuwenden, sofern nicht ohnedies das BVergG anzuwenden ist.

Die gemäß § 21 Abs. (1) zwingend gemäß den § 46, § 50 bis § 52 und § 55 BVergG 2006 vorzunehmende Bekanntmachung ist insbesondere insofern unsachlich und im Hinblick auf den Regelungszweck überschießend, als eine Angemessenheit in Bezug auf den Auftragsgegenstand und Auftragswert der zu vergebenden Leistungen auch gemäß den strengen Bestimmungen des BVergG 2006 zwingend zu berücksichtigen sind.

Darüber hinaus ist die in § 21 Abs. (3) vorgesehene (allgemeine / undifferenzierte) Verfahrensfrist von vier Monaten zu kurz. Die Frist reicht u.a. für wertmäßig und verfahrensseitig „große“ Vergaben (beispielsweise 2-stufige Verhandlungsverfahren im sogenannten Oberschwellenbereich) nicht aus und erst recht nicht bei einem (vor allem aufgrund externer Faktoren) nicht plangemäßen Verfahrensablauf „großer“ Ausschreibungen (z.B. Berichtigungen, Anträge auf Fristverlängerung, zusätzliche Brief- oder Verhandlungsrunden) oder aber auch bei einer nicht auszuschließenden Beeinspruchung von Vergaben (vor allem Antrag auf einstweilige Verfügung).

Aus diesem Grund ist eine Erhöhung der derzeit vorgesehenen allgemeinen Verfahrensfrist laut § 21 Abs. (3) erforderlich, die in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Schlichtungs- und Einspruchsverfahren durch Bieter, Widerruf etc.) nochmals überschritten werden können muss.

Schließlich ist die Verpflichtung zur Erhöhung des Auftragsvolumens um 10 % gemäß § 21 Abs 3 für den Fall, dass ein Vergabeverfahren binnen vier Monaten zu keinem Abschluss führt, zurückzuweisen. Die zwingende Erhöhung des Auftragsvolumens stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in die unternehmerische Freiheit dar, zumal die Bestimmung des Umfangs von zu vergebenden Leistungen insbesondere aufgrund der damit verbundenen Kosten ausschließlich dem Energielieferanten als Auftraggeber zustehen darf. Insofern stellt die in den Erläuterungen angeführte Begründung (Kompensation für die verzögerte Maßnahmensetzung) keinen Grund für eine Erhöhung der Ausschreibung dar.

§ 22 Messung für Wärme, Kälte und Warmwasser

§ 22 Abs. (2) und (3) „Einbau von Zählern“

Die im gegenständlichen Paragraphen wiedergegebene Regelung wird als äußerst problematisch qualifiziert, zumal dadurch hohe Kosten entstehen können und die Regelung auch noch viele Fragen offen lässt. Es kommt eine Vielzahl von Gesetzen zur Anwendung wie beispielsweise das Mietrechtsgesetz, das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz, das Heizkostenabrechnungsgesetz.

Weiters sind nachträgliche Einbauten von Verbrauchszählern in vielen Fällen technisch nicht durchführbar oder mit sehr hohen Kosten verbunden, die letztendlich von den Endverbrauchern zu tragen sind. Der Einbau steht diesbezüglich in keinem Kosten-Nutzen Verhältnis.



Der technische und ökonomische Aufwand zur Nachrüstung von Wärmehählern in Wohnbauten gem. § 22 ist nicht abschätzbar und mit hohen Risiken verbunden. Eine Entschärfung dieses Punktes könnte bspw. in Anlehnung an die EU Effizienzrichtlinie 2012/27/EU Artikel 9-11 erfolgen.

§ 24 Errichtung einer Nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle

§ 24 Abs (3) „Dateneinsicht“

Die Einsichtnahme der Monitoringstelle in Unterlagen der verpflichteten Parteien ist vollkommen unbestimmt und in sachlich ungerechtfertigter Weise nicht auf den Zweck des Gesetzes beschränkt. Diese Auslegungslücke ist zu schließen.

§25 Nähere Bestimmungen über die Nationale Energieeffizienz-Monitoringstelle

Bei der Einrichtung der Nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle ergibt sich eine zeitliche Diskrepanz mit den Monitoring- und Effizienzverpflichtungen der Unternehmen.

Da die Monitoringstelle nach politischer Einigung zwischen BMWFW, BMASK und BMLFUW unter Anwendung der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 auszuschreiben ist, kann man in Anbetracht des weiteren parlamentarischen Prozesses nicht vor Herbst 2014 mit der Einrichtung einer Monitoringstelle rechnen.

Dem widersprechend haben Energielieferanten bereits – quasi rückwirkend - seit 1.1.2014 Energieeffizienzmaßnahmen zu setzen (siehe §33 Abs.2), ohne jedoch eine zentrale Anlaufstelle zur Verfügung zu haben, welche die Maßnahmen bestätigt und tatsächlich bewertet (siehe dazu §27).

Bereits 2 Monate nach Inkrafttreten des Energieeffizienzgesetzes sind die Energielieferungen der verpflichteten Lieferanten an die Monitoringstelle zu melden; mit einer operativen Tätigkeit der Monitoringstelle zu diesem Zeitpunkt wird man jedoch wohl kaum rechnen können.

Für die österreichischen Energielieferanten ergeben sich daraus eine erhebliche Diskrepanz und eine Unsicherheit in der Bewertung von Energieeffizienzmaßnahmen, die sich bereits heute zu Lasten von Investitionen in Effizienz auswirkt.

Es bedarf daher noch vor Inkrafttreten des Gesetzes einer Einigung über die Ausgestaltung der Monitoringstelle, um möglichst rasch Planungs- und Investitionssicherheit für Energielieferanten gewährleisten zu können.

§ 27 Richtlinien für die Tätigkeit der Nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle

Das Gesetz regelt weder die Bewertung von Energieeffizienzmaßnahmen noch in welcher Höhe welche Energieeffizienzmaßnahmen angerechnet werden. Dies betrifft die Maßnahmenanrechnung zwischen den Kunden, Energieunternehmen, Bund und Land.

Insbesondere die Frage der Anrechnung der Energieeffizienzmaßnahmen muss in Verbindung mit den Verpflichtungen der einzelnen Parteien klar geregelt sein, bevor man sich für ein Modell entscheidet. Die Methodik der Anrechnung entscheidet darüber, ob ein System wie das geplante, in dieser Form umgesetzt werden kann.

Des Weiteren darf nicht vergessen werden, dass das vorgesehene Verpflichtungssystem einen beträchtlichen administrativen Aufwand und entsprechende Kosten verursacht.

Das Methodendokument und alle technischen Voraussetzungen für den Nachweis der Erbringung der Verpflichtungen nach § 9 bis § 11 müssen bereits im Gesetz geregelt bzw. zumindest klar benannt sein.

Jedenfalls aber müssen - wie bereits mehrfach gefordert - das Methodendokument und die Regelung über die Anrechenbarkeit von Maßnahmen vor Inkrafttreten des Gesetzes vorliegen, damit Rechts- und Planungssicherheit besteht und die Maßnahmen vorbereitet werden können.

Es ist weiter innerhalb dieser Dokumente bzw. des Gesetzesumfanges sicherzustellen, dass die Übertragung von Maßnahmen innerhalb eines Konzerns unentgeltlich vorgenommen werden kann.

In § 27 Abs. (4) Ziffer 1 und Ziffer 2 ist geregelt, dass für eine Übertragung von einer gesetzten Maßnahme, die auf einem Förderanreiz beruhen, die Zustimmung der jeweiligen Förderstelle erforderlich ist. Weiters sind Doppelerfassungen unzulässig.

Nach Ansicht der IV müssen den Energielieferanten alle Maßnahmen, die bei Endverbrauchern initiiert werden, mit Ausnahme von strategischen Maßnahmen laut § 4, vorrangig angerechnet werden, unabhängig davon, ob sie von anderen Institutionen mit gefördert oder gefördert werden. Eine Priorisierung der Verpflichteten nach diesem Gesetz hat zu erfolgen.

Bei der Bewertung und Zurechnung von Energieeffizienzmaßnahmen muss weiter unbedingt sichergestellt werden, dass solche Maßnahmen, die über die Verpflichtung eines Kalenderjahres hinausgehen, vollinhaltlich auf die Verpflichtungen der Folgejahre angerechnet werden können.

Es bedarf daher eine Konkretisierung des § 26 Abs. (4) Ziffer 3, um sicherzustellen, dass eine Anrechnung von hocheffiziente und langfristig wirksame Maßnahmen von Verpflichteten nicht nur „möglich“ ist, sondern aliquot und in entsprechend vollem Umfang auf die Folgejahre anzurechnen sind. Denn es kann nicht nachvollzogen werden, weshalb der Monitoringstelle hier lediglich die „Möglichkeit“ eingeräumt werden soll, solche Maßnahmen anzurechnen.



§ 29 Datenverkehr

Wie bereits in § 24 Abs. (5) dargestellt, werden zum Zwecke der Durchführung des Bundes-Energieeffizienzgesetzes zahlreiche unternehmens- und personenbezogene Daten an die noch einzurichtende Monitoringstelle übermittelt.

Aufgrund der Wettbewerbssensitivität und der oft strengen Vertraulichkeit dieser Daten ist besonderen Wert auf Datenschutz zu legen. Es ist daher über die Maße des §31 hinaus im Gesetz auf diesen Umstand Bedacht zu nehmen und eine entsprechende Datenschutzklausel aufzunehmen.

§ 30 Berichtspflicht

§ 30 Abs (4) Erfüllung der Berichtspflicht

§ 30 Abs. (4) sieht vor, dass verpflichtete Unternehmen gemäß § 10 auf Anfrage einmal jährlich aggregierte statistische Informationen über ihre Endkunden (mit Angabe erheblicher Änderungen gegenüber den zuvor übermittelten Informationen) und aktuelle Informationen zum Endkundenverbrauch (und gegebenenfalls Lastprofilen, Kundensegmentierung und Kundenstandorten) in anonymisierter Form an die Monitoringstelle zu übermitteln haben.

Diese Forderung verursacht entscheidenden Mehraufwand und ist datenschutzrechtlich problematisch. Ebenfalls liegen den Energielieferanten die geforderten Daten vielfach nicht vor.

Um Unternehmen keine Pflichten aufzubürden, die diese gar nicht erfüllen können, ist jedenfalls nach Ansicht der IV eine Streichung von „(und gegebenenfalls Lastprofilen, Kundensegmentierung und Kundenstandorten)“ erforderlich.

§ 31 Verwaltungsstrafbestimmungen

Die Streichung der ursprünglich vorgesehenen Ausgleichszahlungen und die Einführung einer nicht strafbefreienden Verwaltungsstrafe spiegelt das falsche Signal für die Wirtschaft wider und kriminalisiert das Nicht-Erreichen der Effizienzmaßnahmen.

Die in den Materialien zu §31 noch immer enthaltenen Ausgleichszahlungen bestätigen den Verdacht, dass die „Kriminalisierung“ durch diese Verwaltungsstrafbestimmung keiner fundierten Analyse entspringen kann.

Gefordert wird daher die Wiedereinführung der im ursprünglichen Entwurf enthaltenen Ausgleichszahlungen, um den Unternehmen die nötige Investitionsflexibilität einzuräumen und dem Umstand Rechnung zu tragen, dass in vielen Industriezweigen – allen voran bei den Energielieferanten – in der Vergangenheit bereits zahlreiche Energieeffizienzmaßnahmen getätigt worden sind.

Weitere fundamentale Kritikpunkte sind jedenfalls:

- **Es ist keine Zweckwidmung der Strafen abgebildet. Die Gelder fließen in das allgemeine Budget.**
- **Die Verwaltungsstrafe wird für Personen und nicht für Unternehmen verhängt.**
- **Der Betrag von 20 Cent/kWh ist unverhältnismäßig hoch – er entspricht dem aktuell 6-fachen Strompreis bzw. 10-fachen Erdgaspreis für Energiearbeit. Er liegt jedenfalls weit über dem im Rahmen der Verhandlungsphase vorgesehenem Ausgleichsbetrag von 12,2 Cent/kWh.**
- **Die Verwaltungsstrafe wirkt nicht schuldbefreiend.**

Außerdem sollte in diesem Zusammenhang in Bezug auf Strafbestimmungen abermals darauf hingewiesen werden, dass die Verpflichtung der Energielieferanten gemäß § 33 Abs. 2 bereits rückwirkend zum 1. Jänner 2014 in Kraft treten soll. Es müssten bereits für dieses Jahr Energieeinsparungen erzielt werden, obwohl die gesetzliche Grundlage noch nicht erlassen worden ist (das Gesetz wird voraussichtlich frühestens im August 2014 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und damit wirksam). Dies wird noch dadurch erschwert, dass derzeit die Berechnungsmethodik für die anrechenbaren Maßnahmen noch nicht feststeht.

Eine bereits jetzt beginnende Umsetzung des Gesetzes, bevor dieses beschlossen und kundgemacht ist, ist also noch gar nicht möglich. Da jedoch die Erzielung solcher Energieeinsparungen notwendigerweise eine bestimmte Vorlaufzeit benötigt und die Nichteinhaltung der Ziele für 2014 bereits mit Strafen sanktioniert wird, bedeutet diese Konstellation de facto eine rückwirkende Bestrafung, welche gemäß Art. 7 EMRK verfassungsrechtlich unzulässig sind. Das rückwirkende Inkrafttreten in Verbindung mit der Strafandrohung ist daher auf jeden Fall abzulehnen.



Als besonders entscheidenden Punkt erachten wir auch eine bisher ausständige Regelung, wie die Zurechnung der Strafzahlungen durch die Energielieferanten erfolgen wird. Es ist davon auszugehen, dass diese aus Strafzahlungen resultierenden Kosten kumuliert und undifferenziert an deren Kunden über steigende Energiepreise überwältigt werden. In jedem Fall gilt es hier sicherzustellen, dass jene Unternehmen, welche selbstständig zur nationalen bzw. Zielerreichung der Energielieferanten (0,6%) beitragen, nicht pauschal über Energierechnungszuschläge oder dergleichen von ihren Energielieferanten belastet werden, sondern von diesen befreit sind. Dies kann für Unternehmen als Anreiz gesehen werden, Maßnahmen zu setzen und dementsprechend in der Wirtschaftlichkeitsberechnung wiederfinden. Darüber hinaus wäre ein schuldbeitragender Charakter dieser Strafzahlungen sowie deren klare Zweckwidmung für weitere Ersatzmaßnahmen zur Energieeffizienzsteigerung angemessen, so wie dies mit dem zur Zielerreichung sicherlich zu bevorzugenden System der Ausgleichszahlung im Letztentwurf angedacht war.

§ 31 Abs. (1) Ziffer 4 Verwaltungsstrafe je nicht erfüllter Effizienzverpflichtung

Die Strafbestimmung in Cent/kWh bei Nichterfüllung ist in Form einer Verwaltungsstrafe ungewöhnlich. Sie entspricht dem Sinn nach einem Ausgleichsbetrag, der jedoch dem Verwaltungsstrafrecht fremd ist und weder die Eigenart des jeweiligen Falles (z.B. hat sich ein Unternehmen bemüht die Verpflichtung zu erfüllen) berücksichtigt noch der Behörde die Möglichkeit gibt, die Bestimmungen des § 19 VStG (Beachtung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfälliger Sorgepflichten des Beschuldigten bei der Bemessung von Geldstrafen) Rechnung zu tragen. § 31 Abs. (1) Ziffer 4 ist demgemäß in die Ziffern 1-3 zu integrieren.

§ 31 Abs. (2) Verlängerte Verjährungsfrist

Die für Verwaltungsübertretungen geltende Verjährungsfrist von 6 Monaten soll gemäß § 31 Abs. 2 EEff-G auf zwei Jahre verlängert werden. Die Erläuterungen begründen dies damit, dass seitens der Monitoringstelle lediglich eine ex-post Kontrolle möglich sei und ein Verstoß nicht sofort erkennbar sei. Diese Begründung ist nicht stichhaltig, da die Energielieferanten die jeweiligen Maßnahmen gemäß § 1 O Abs. 3 EEffG dokumentieren müssen und bis spätestens zum 31. Jänner des Folgejahres der Monitoringstelle zu melden haben. Außerdem ist jede Verwaltungsübertretung erst im Nachhinein feststellbar.

Es ist daher sachlich nicht begründbar, warum gerade bei diesen Verwaltungsübertretungen eine längere Verjährungsfrist notwendig sein soll. Da somit kein sachlicher Grund für eine Verlängerung der Verjährungsfrist besteht, ist diese abzulehnen.

§32 Übergangsbestimmungen

Die in Abs. (1) festgelegte Übergangsfrist innerhalb von neun Monaten nach in Kraft treten des Gesetzes ein Energieaudit durchzuführen ist zu kurz bemessen.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Nachfrage nach Energieauditoren im ersten Jahr das Angebot bei weitem übersteigen wird, sollte dieser Zeitraum ausgeweitet werden. Die Europäische Union erlaubt in ihrer Richtlinie 2012/27/EU einen Zeitrahmen bis 5. Dezember 2015. Es ist daher nicht verständlich, warum Österreich kürzere Umsetzungszeiträume fordert.

Gleiches gilt für die Übergangsfristen zur Einführung eines Managementsystems. Eine „volle Umsetzung“ eines Managementsystems innerhalb von acht Monaten ist – ohne Vorarbeiten größeren Umfangs – nicht realisierbar.

§ 33 Inkrafttreten

Die IV spricht sich gegen das rückwirkende Inkrafttreten der Lieferantenverpflichtung unter Strafandrohung ab 1.1.2014 aus. Nichts desto trotz sollte ein erhalten des Jahres 2014 in der Perspektive der Maßnahmenbringung erhalten bleiben.

Anhang I

Energieeffizienzmaßnahmen sind in § 5 (1) Ziffer 8 (und nicht wie angeführt Ziffer 7) definiert.

Anhang I „Maßnahmenfelder“

In der Aufzählung der nach Sektoren untergliederten Maßnahmenfelder sollte unbedingt klargestellt werden, dass es sich hierbei lediglich um eine rein exemplarische Darstellung möglicher Maßnahmenfelder handelt.

Denn mit einer taxativen, abschließenden Aufzählung würde sich der Gesetzgeber gerade gegenüber innovativen Unternehmen und neuartigen Effizienzmaßnahmen verschließen, derer es zur Erreichung der ambitionierten Ziele des Energieeffizienzgesetzes insbesondere bedürfen wird.

Anhang III in Verschränkung mit Paragraph 9 Abs. (2) und (3)

Prüfungszulassung für Energieaudits von nur externen Personen verteuert nicht nur die Audits aufgrund der Komplexität zusätzlich (Anhang III, Pkt. g), sondern ist – dies kann in der Betrachtung einiger Prozesse klar bewiesen werden – weder zielführend noch nachhaltig. Externe Personen können die komplexen Zusammenhänge der Prozesse oft nicht völlig nachvollziehen und können Maßnahmen daher nur teilweise beurteilen bzw. auch die Umsetzung weder betreuen noch evaluieren. Außerdem bedeutet eine Erfüllung all dieser Punkte für große Betriebe Wochen an zusätzlichem Überprüfungsaufwand, die über die normative Forderung weit hinausgeht. Neben diesen Themen ist auch die Frage nach dem Schutz sensibler Unternehmensdaten auch an dieser Stelle klar zu stellen. Aus diesen Gründen sind auch interne Auditoren zuzulassen.



Artikel 2

Bundesgesetz, mit dem der Betrieb von bestehenden hocheffizienten KWK-Anlagen über KWK-Punkte gesichert wird (KWK-Punkte-Gesetz – KPG)

Allgemeine Anmerkungen

Aus rational betriebswirtschaftlicher Sichtweise ist die Förderung für bestehende KWK-Anlagen besonders kritisch zu hinterfragen und nicht nachvollziehbar, stellt dies doch auch einen politisch indizierten Markteingriff dar, welcher in einer funktionierenden Marktwirtschaft beispiellos ist. Hier ist weiter eine nicht nachvollziehbare Preisbandbreite im §12 vorgesehen.

Sollten Förderungen dieser Art eingeführt werden, so hat dies jedenfalls diskriminierungsfrei zu erfolgen. Es sind alle bestehenden KWK-Anlagen, besonders auch jene der Industrie, zu erfassen und neue hoch effiziente Anlagen (KWK Gesetz §8 Abs. 2) umso mehr.

Das „Gesetz zur Förderung neuer und erneuerter hocheffizienter KWK“, welches Investitionsförderungen bis 2020 jährlich gewähren würde muss auch Bestandteil dieses Gesetzes bleiben. Diese Investitionsförderung ist eine Maßnahme, die in hohem Maße zu Effizienz beitragen kann, Impuls zur Investition gibt und ein Signal angesichts der Förderbenachteiligung in diesem Bereich im internationalen Vergleich ist.

Eine Verbesserung der Energieeffizienz ist zu fördern. Diese Bekenntnisse der Industrie wurde bereits mehrfach unterstrichen. Dies hat allerdings in angemessenen und zumutbaren Umsetzungsschritten zu erfolgen, um sowohl Wettbewerbsfähigkeit als auch Standortsicherheit und damit die Arbeitsplätze und den Wohlstand nicht zu gefährden, eine diskriminierende Finanzierung bestehender KWK- Anlagen im allgemeinen Umlagesystem kann hier nicht als positiver Beitrag bewertet werden. Wir begrüßen potentiell positive Maßnahmen der österreichischen Bundesregierung und gehen von einer besonders verantwortungsvollen Umsetzung und Einführung aus.

In diesem Zusammenhang erscheint es bemerkenswert, dass der Gesetzgeber bereits im ersten Absatz der Erläuterungen einräumt, dass es sich bei den KWK-Anlagen um nicht wirtschaftliche Anlagen handelt (siehe S. 25-26 der Erläuterungen). Es stellt sich somit die grundsätzliche Frage, ob es sinnvoll ist, nachweislich nicht wirtschaftliche Anlagen zu fördern. Auch muß festgehalten werden, dass die Anlagen „zur öffentlichen Fernwärmeversorgung“, welche alleinig im Fokus der Förderung stehen, möglicherweise bereits mit anderen Fördermitteln errichtet wurden. Es ist nicht nur klar zu regeln dass eine doppelte Betriebsförderung bspw. bei Mischfeuerungsanlagen vermieden wird, sondern auch dass potentiell geförderte Errichtungskosten miteinbezogen werden.

Positiv anzumerken ist, dass lt. §8 (5) industrielle KWK-Betreiber von einer Ankaufspflicht ausgenommen sein sollen.

Zusätzlich sollte ein „Pooling“ der eigenerzeugten KWK-Strommenge innerhalb von verbundenen Unternehmen zur Erfüllung der KWK-Verpflichtung möglich sein.

Es sollte darauf geachtet werden, dass der bürokratische Aufwand für den Nachweis des Betriebes und der Effizienz der industriellen KWK möglichst gering gehalten wird. So sollte das Effizienzkriterium höchstens zu Beginn des Fördersystems durch externe Stellen nachgewiesen werden müssen (sollte explizit entsprechend im Gesetz formuliert sein), und in der Folge nur mehr die erzeugte KWK-Strom Menge meldepflichtig sein (was bereits jetzt der Fall ist, eine Meldung an die e-Control erfolgt jährlich).

§ 5 Begriffsbestimmungen

§ 5 Abs. (1) Ziffer 1 „Betreiber“

Die Einschränkung auf Betreiber von KWK-Anlage zur öffentlichen Fernwärmeversorgung im Sinne der GewO 1994 ist aus Sicht der IV – wie eingangs dargelegt – unzulässig.

§ 10 Zuteilung von KWK-Punkten

§ 10 Abs. (2) Ziffer 6 „Beihilfenkonkurrenz“

Diese Bestimmung regelt die Zuteilung von KWK-Punkten an Anlagen: *Betreiber, die für den Betrieb ihrer Anlagen Betriebsbeihilfe erhalten, sind von der Zuteilung von KWK-Punkten ausgeschlossen.*

Der Ausschluss von der Zuteilung von KWK-Punkten kann sich nicht generell auf alle Anlagen des Betreibers, sondern nur auf die betreffende Anlage beziehen. Daher wird folgende Formulierung vorgeschlagen: *Betreiber, die für den Betrieb ihrer Anlagen Betriebsbeihilfe erhalten, sind für diese Anlage von der Zuteilung von KWK-Punkten ausgeschlossen.*“

Darüber hinaus ist jedoch auch sicherzustellen, dass Einspeisevergütungen klar im Sinne dieses Gesetzes als Betriebsbeihilfen zu qualifizieren sind.